

EUROPÄISCHER FONDS FÜR WÄHRUNGSPOLITISCHE ZUSAMMENARBEIT

BESCHLUSS (Nr. 13/79) DES VERWALTUNGSRATES VOM 13. MÄRZ 1979
ZUR ÄNDERUNG DES KURZFRISTIGEN WÄHRUNGSBEISTANDS

Der Verwaltungsrat,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 907/73 des Rates vom 3. April 1973 zur Errichtung eines Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit und insbesondere deren Artikel 3, dritter Gedankenstrich, und 4;

B E S C H L I E S S T :

Artikel 1

Die Bestimmungen der Akte betreffend den kurzfristigen Währungsbeistand, die von den Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft am heutigen Tage vereinbart worden ist, werden vom Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit als Regeln für die Verwaltung des kurzfristigen Währungsbeistands übernommen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung von dem Tage in Kraft, an dem die im vorstehenden Artikel 1 genannte Akte in Kraft tritt; er wird jeder Zentralbank durch das Sekretariat des Verwaltungsrates des Fonds zugestellt werden.

Geschehen zu Basel am 13. März 1979

Für den Verwaltungsrat

Der Präsident



C. de Strycker

